

**Verwaltungsgebührensatzung
der Kommunale Betriebe Soest AöR
vom 17.01.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW S. 488), hat der Verwaltungsrat der Kommunale Betriebe Soest AöR in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erheben die Kommunale Betriebe Soest AöR Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
3. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
4. mündliche Auskünfte,
5. besondere Leistungen, welche die Kommunale Betriebe Soest AöR als Arbeitgeber gegenüber ihren im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten und tariflich Beschäftigten oder deren Hinterbliebenen vornehmen.

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW können die Kommunale Betriebe Soest AöR auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem als Anlage beigefügten Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zur Verwaltungsgebührensatzung der Kommunale Betriebe Soest AöR vom 17.01.2008

GEBÜHRENTARIF

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite jeweils	0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,70
	c) Farbkopien und -ausdrücke Format DIN A 4	1,10
	Format DIN A 3	1,60
	Format DIN A 2	2,60
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
	Sofern Fotokopien für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden, kann die Gebühr ermäßigt werden. Lediglich die Sachkosten sind zu ersetzen.	
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen Je Seite	3,75
3.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften	
	für jede angefangene Seite	0,40
	Mindestens jedoch	3,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen , soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	22,00
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	20,00
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	22,00
8.	Erschließungskostenbescheinigungen einschl. Durchschriften	22,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten , die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden. je angefangene halbe Stunde In Sonderfällen, insbesondere bei großen Projekten, kann die Gebühr pauschaliert werden.	22,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, Bauleitungen, technische Arbeiten , und zwar für a) Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten, je angefangene halbe Stunde	22,00 22,00 13,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten jede weitere Seite	0,35 0,25

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
12.	Drucker-/ Plotterausdrucke	
	DIN A 4	8,00
	DIN A 3	12,00
	DIN A 2	16,00
	DIN A 1	20,00
	DIN A 0	24,00
	Gebühren für Porto und Versand	3,00
	Bei hohem Materialaufwand (Vollfarbdruck) kann bis zum 2-fachen der Gebühr erhoben werden. Sofern außerdem noch zeichnerische Arbeiten oder aufwändige Vorarbeiten anfallen, werden weitere Gebühren nach Ziffer 10 a erhoben.	
13.	Für transparente Ausfertigungen nach Tarif Nr. 12, die zur Vervielfältigung freigegeben sind, wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	7,50

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

der Vorstand der hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kommunale Betriebe Soest AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 17.01.2008

Sabine Schirdewahn

Vorstand Kommunale Betriebe Soest, Anstalt öffentlichen Rechts